



**Leitfaden
Innovationsscheck***

€ 5.000,- ohne Selbstbehalt

Wien, 06. Mai 2011

* Basiert weitgehend auf dem Programmdokument und
den Sonderrichtlinien, Status: 2008/09, 2010

LEITFADEN INNOVATIONSSCHECK

Dieser Leitfaden dient zur Information von **Klein- und Mittelunternehmen (KMU)** und **Forschungseinrichtungen (FE)** hinsichtlich der Abwicklung des Innovationsschecks.

Ziel des Programms Innovationsscheck ist es, Klein- und Mittelunternehmen (KMU) den Einstieg in eine kontinuierliche Forschungs- und Innovationstätigkeit zu ermöglichen und somit eine Verbreiterung der F&E Basis bei den KMU zu erreichen. Es soll auch dazu beitragen, den KMU die Hemmschwelle für Kooperationen mit Forschungseinrichtungen zu nehmen.

Mit dem Innovationsscheck können sich KMU an Forschungseinrichtungen (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen und Universitäten) wenden und je nach Bedarf deren Leistungen in der Höhe von bis zu € 5.000,- mit dem Scheck bezahlen.

Die FFG wickelt dieses Programm im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWF) ab.

1. FÖRDERUNGSKRITERIEN FÜR KMU

Bei der Bewertung der Vorhaben sind die Programmziele des Innovationsschecks von entscheidender Bedeutung: Das Programm soll zur Verbreiterung der österreichischen Forschungs- und Innovationsbasis durch Heranführen von KMU an regelmäßige F&E- bzw. Innovationsleistung beitragen.

Aus dieser generellen Zielsetzung lassen sich folgende spezifische Programmziele ableiten:

- Stimulierung des Wissenstransfers zwischen dem KMU und dem Wissenschaftssektor
- Abbau der Schwellenangst von KMU gegenüber den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen („KMU wagen einen ersten Versuch“)
- Erhöhung der Kooperationsfähigkeit und -Bereitschaft zwischen KMU und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen
- Schließung der Wissenslücke (Forschungseinrichtungen haben das Wissen; KMU holen es ohne Förderung nicht / nicht schnell / nicht im gewünschten Umfang ab).

Daher werden im Rahmen der Programmziele folgende Vorhaben gefördert

- Studien zur Umsetzung innovativer Ideen (wie beispielsweise Konzeptentwicklungen, thematisch und technologisch offene bzw. auch nicht technologische Vor- und begleitende Studien, Vorarbeiten für technologische Problemlösungen)

- Vorbereitungsarbeiten für ein Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben
- Unterstützung bei der Prototypenentwicklung
- Analyse des Technologietransferpotentials
- Analysen zum Innovationspotential des Unternehmens (Prozess, Produkt, Technologie)
- Konzepte für technisches Innovationsmanagement (vor allem im Zusammenhang mit Analysen zum Innovationspotential des Unternehmens)

nicht gefördert werden

- Aufträge oder Evaluierungen ohne Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationscharakter sowie reine Mess- und Prüfaufträge
- Aufträge, für deren Abwicklung die Expertise einer Forschungseinrichtung nicht erforderlich ist
- Projektkonstellationen, bei denen die Forschungseinrichtung als Vermittler für Dritte fungiert bzw. selbst keine ausgewiesene Expertise im fachlichen Bereich besitzt
- Investitionen in Anlagen und Betriebsmittel (Ankauf von Soft- u. Hardware etc.)
- Marktforschung (Meinungsumfragen), Marktstudien (Marktrecherchen, Konkurrenzanalysen), Marketing und Vermarktungsstudien sowie Werbung
- reine Literatur- und Patentrecherchen
- Erstellung von Business- und Finanzplänen
- Vorhaben, die vor Antragsstellung in Auftrag gegeben worden sind
- Standard-Trainings, Standard-Dienstleistungen
- Besuch von Lehrveranstaltungen, Stipendien
- Förderungsberatung und Antragserstellung

2. FORMALE VORAUSSETZUNGEN

- Sie sind ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (KMU) mit ...
 - ... einem Jahresumsatz 0 bis 50 Mio. Euro,
 - ... einer Bilanzsumme 0 bis 43 Mio. Euro,
 - ... MitarbeiterInnenzahl 0 bis 250,
 - ... und einer maximalen Beteiligung eines Großunternehmens von 25 %;
- Sie haben in den vergangenen drei Steuerjahren höchstens € 500.000,- (seit 1.1.2011 wieder € 200.000,-) an Beihilfen aus "De minimis"-Programmen erhalten;
- Sie hatten in den letzten fünf Jahren mit der Forschungseinrichtung Ihrer Wahl kein Vertragsverhältnis im Rahmen eines F&E-Projektes;
- gegen Ihr Unternehmen ist kein Insolvenzverfahren anhängig;
- Sie haben in diesem Jahr noch keinen Innovationsscheck bezogen.

Unternehmen innerhalb der Bundesverwaltung und auf Landwirtschafts- und Fischereiprodukte spezialisierte Unternehmen haben keinen Anspruch auf den Innovationsscheck.

3. KRITERIEN FÜR FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN

Als mögliche Wissensanbieter kommen folgende Arten der Forschungseinrichtungen gemäß Punkt 2.2 lit d des **Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation** (2006/C 323/01) in Frage:

- Universitäten (UG 2002, Donau Universität Krems Gesetz DUKG)
- Fachhochschulen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

„**Forschungseinrichtung**“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten; sämtliche Einnahmen werden in die Forschung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder die Lehre reinvestiert; Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, genießen keinen bevorzugten Zugang zu den Forschungskapazitäten der Einrichtung oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen.

Die FFG behält sich das Recht vor, die fachliche Kompetenz (Expertise) der Forschungseinrichtung hinsichtlich der Bearbeitung von Innovationsschecks zu bewerten.

4. KOSTEN

Grundsätzlich werden marktübliche Preise akzeptiert. Es wird geprüft, ob die Kosten einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis entsprechen. Bei den Kosten wird es sich überwiegend um Personalkosten (inkl. Gemeinkosten) handeln.

5. AUSZAHLUNG BEI INSOLVENZ

Die Auszahlung an einlöseberechtigte Forschungseinrichtungen erfolgt nach erbrachter Leistung auch bei insolventen Förderungsnehmern, wenn die Insolvenz nach der Leistungserbringung eingetreten ist.

6. WER SIND PARTNER FÜR DIE EINLÖSUNG

Potenzielle Partner sind außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen und Universitäten. Hilfestellung bei der Suche nach dem geeigneten Forschungspartner bietet Ihnen unsere **Innovationsscheck-Hotline unter der Tel. + 43 (0)5 7755 – 5000**.

Hinweis: Es darf in den letzten fünf Jahren keine Vertragsbeziehung im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes zwischen Antragsteller und der infrage kommenden Forschungseinrichtung bestanden haben.

7. WISSENSWERTES - FAQs

Was ist ein Innovationsscheck und an welche Zielgruppe richtet er sich?

Der Innovationsscheck ist ein neues Förderungsinstrument der FFG für Klein- und Mittelunternehmen in Österreich.

In welcher Höhe wird der Innovationsscheck ausgestellt?

Der Innovationsscheck wird in der Höhe von bis zu €5.000,- ausgestellt. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Klein- und Mittelbetrieben wird die Umsatzsteuer nicht als Kostenfaktor angesetzt.

Wie oft kann der Innovationsscheck bezogen werden?

Ein Unternehmen kann einen Innovationsscheck pro Jahr erhalten.

Wie lange ist der Innovationsscheck gültig?

Ein Jahr, die Gültigkeit beginnt mit Ausstellungsdatum.

Welche Richtlinien gelten für das Programm Innovationsscheck?

Es gelten Sonderrichtlinien zum Innovationsscheck, die unter -> www.ffg.at als Download in der aktuellen Version zur Verfügung stehen bzw. bei der FFG angefordert werden können.

Der Innovationsscheck und „De minimis“?

Die EU-beihilfenrechtliche Basis für die Förderungsfähigkeit des Innovationsschecks im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie bildet die Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf **De-minimis-Beihilfen** (Amtsblatt Nr. 379 vom 28.12.2006, S 5-10), – gilt bis 31.12.2013. Aufgrund der Mitteilung der Kommission – Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise – wird der Rahmen auf € 500.000,- erhöht. Dies gilt bis 31.12.2010. Mit Wirksamkeit 31.12.2010 wird die zeitweilig erhöhte De-minimis-Grenze **wieder auf € 200.000,- rückgeführt**. Ab 1.1.2011 hat somit ausschließlich das angepasste NEUE Antragsformular (siehe Download) Gültigkeit für die Einreichung zum Innovationsscheck. Alte Antragsformulare können nicht akzeptiert werden. Eine Einreichung ist weiterhin jederzeit möglich.

Wird die Umsatzsteuer gefördert?

Wenn Ihr Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, hat der Innovationsscheck für Ihr KMU eine schuld-befreiende Wirkung bis maximal € 5.000,- für den Nettobetrag (=exkl. Ust.) der Rechnung, die von der Forschungseinrichtung an Sie nach der Leistungserbringung gelegt wird. Wenn auf der Rechnung der Forschungseinrichtung eine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, so ist diese von Ihnen gesondert an die Forschungseinrichtung zu überweisen.

Wenn Ihr Unternehmen NICHT vorsteuerabzugsberechtigt ist, hat der Innovationsscheck für Ihr KMU eine schuld-befreiende Wirkung bis maximal € 5.000,- für den Brutto-Betrag (= inkl. Ust.) der Rechnung, die von der Forschungseinrichtung an Sie nach der Leistungserbringung gelegt wird. In diesem Fall ist auch die Umsatzsteuer förderbar.

8. DIE SCHRITTE ZUM ERFOLG

1

Das KMU im Besitz des Innovationsschecks tritt an die Forschungseinrichtung (FE) heran.

► Die Forschungseinrichtung bietet Beratung darüber an, welche Leistung sie für den Innovationsscheck erbringen kann.

► **Wesentlich ist, dass die Leistung, die für den Scheck erbracht wird, dafür geeignet ist, das Innovationsverhalten und die Forschungstätigkeit bei den KMU anzuregen.**

► **Achtung:** Es darf in den letzten 5 Jahren keine Vertragsbeziehung zwischen FE und KMU im Rahmen eines F&E-Projektes bestanden haben. Kontakte zwischen der FE und dem KMU, die keine Forschungsaufträge oder -kooperationen zum Inhalt hatten (z.B. Standardprüfaufträge ohne Forschungscharakter) sind zulässig.

2

Die Forschungseinrichtung (FE) schließt mit dem KMU eine schriftliche Vereinbarung über die zu erbringende förderbare Leistung.

► **Achtung:** Die Einlösung des Innovationsschecks durch die Forschungseinrichtung bei der FFG muss spätestens 1 Jahr nach Ausstellung erfolgen. Daher sind zu diesem Zeitpunkt schon Kapazitätsfragen unbedingt zu berücksichtigen.

► **Achtung:** Durch die Annahme des Schecks akzeptiert die FE die Sonderrichtlinien zum Innovationsscheck des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, welche ab Beginn des Programms unter www.ffg.at/program/innovationsscheck als Download in der aktuellen Fassung zur Verfügung stehen.

3

Die Leistung wird von der Forschungseinrichtung (FE) gemäß Vereinbarung erbracht.

4

Die Forschungseinrichtung (FE) erstellt einen Endbericht über die erbrachte Leistung und legt eine Rechnung an das KMU.

► Das KMU bestätigt im Endbericht die erhaltene Leistung.

► Das KMU bezahlt die erbrachte Leistung der FE (bis zu € 5.000,-) mittels Innovationsscheck.

► **Achtung:** Auch bei Leistungen unter € 5.000,- kann der Scheck nur bei einer FE eingelöst werden. Er ist somit nicht teilbar.

► **Achtung:** Die Abrechnung erfolgt zu den tatsächlich angefallenen Kosten.

► **Achtung:** Die Umsatzsteuer ist von vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen nicht in den förderbaren Kosten enthalten. Die Umsatzsteuer muss vom Unternehmen selbst getragen werden.

5

Die Einlösung des Schecks bei der FFG: Die Forschungseinrichtung (FE) übermittelt den durch das KMU bestätigten Endbericht und Beauftragungsvertrag inkl. einer Rechnungskopie sowie den Innovationsscheck an die FFG.

► Die FFG überprüft, ob die verrechneten Leistungen der FE den Programmrichtlinien entsprechen. Nach Prüfung der Endabrechnung werden bis zu € 5.000,- an die FE ausgezahlt.

► Die FFG führt stichprobenweise Kostenkontrollen bei den FE durch. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Förderungsmittel muss die Rückerstattung verlangt werden.

► Die Einlösung des Schecks bei der FFG: Die Forschungseinrichtung (FE) übermittelt den durch das KMU bestätigten Endbericht **und Beauftragungsvertrag** inkl. einer Rechnungskopie sowie den Innovationsscheck an die FFG.

► **Achtung:** Die Einlösung des Innovationsschecks bei der FFG muss spätestens 1 Jahr nach Ausstellung erfolgen.

► **Achtung:** Der Innovationsscheck ist mit dem Namen des Unternehmens (Empfänger) versehen. Achten Sie darauf, dass der Firmenname mit dem Empfänger Ihrer Leistung identisch sein muss.

Innovationsscheck-Hotline
T +43 (0)5 7755 - 5000
innovationsscheck@ffg.at